

# **Satzung**

## **Förderverein der Ortsfeuerwehr Karlshöfen e.V.**

Präambel: alle Funktionen können auch in der weiblichen Form geführt werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Karlshöfen e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht BRV eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gnarrenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Ortsfeuerwehr Karlshöfen mit allen Abteilungen und Gliederungen, einschließlich der Jugendfeuerwehr. Besondere Zwecke des Vereins sind:
  - das Fördern und Unterstützen größerer Veranstaltungen, wie z.B. „Tag der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, „Umweltschutz“, usw., sowie die Schaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
  - die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung zu unterstützen,
  - den überregionalen Erfahrungsaustausch zu pflegen,
  - den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Katastrophenschutz- und Hilfeleistungsgesetzes zu fördern soweit nicht andere dafür zuständig sind,
  - die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Ortsfeuerwehr Karlshöfen und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendpflege.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

#### **§ 5 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Erweiterten Vorstand festzusetzen sind,
  - b) Spenden und Schenkungen,
  - c) freiwillige Zuwendungen,
  - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand, Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter in schriftlicher Form mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen und geleitet.
- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden

schriftlich mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Rechnungsführer.

- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zusätzlich:

- a) der Schriftwart,
  - b) der Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter, soweit diese nicht durch Wahlen bereits dem Vorstand gemäß (1) angehören
  - c) ggf. 1 Beisitzer.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftwart und von den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

### **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **§ 12 Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich der Auszahlung durch Abzeichnung einer Auszahlungsanordnung zustimmt oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins der Gemeinde Gnarrenburg zu, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit im Rahmen des Feuerschutzes zu verwenden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 01.03.2009 beschlossen.

Gnarrenburg, den 01.03.2009